

36. Berechtigt die bloße Widerrechtlichkeit der Führung eines nicht gehörig erworbenen Familiennamens einen befugten Träger desselben zur gerichtlichen Verfolgung?

VI. Civilsenat. Urth. v. 3. November 1898 i. S. der Firma Sch. u. Gen. (Rl.) w. W. (Befl.). Rep. VI. 210/98.

- I. Landgericht Würzburg.
- II. Oberlandesgericht Bamberg.

Der Beklagte Erwin Müller, dessen Mutter eine geborene Schiedmayer war, war der Inhaber der im Handelsregister des Landgerichtes Würzburg am 24. Januar 1874 unter der Firma „E. Müller-Schiedmayer, vormalig F. C. Reuß“, und seit dem 20. April 1886 unter der Firma „E. Müller-Schiedmayer“ eingetragenen Pianofortefabrik in Würzburg. Der Beklagte legte sich im bürgerlichen Leben den Namen E. Müller-Schiedmayer bei und führte diesen Namen auch als Firma, indem er unter ihm im Handel seine Geschäfte trieb und die Unterschrift abgab.

Die Pianofortefabrikanten Paul und Max Schiedmayer in Stuttgart und die Firma Schiedmayer Pianofortefabrik daselbst, deren Inhaber die genannten Fabrikanten und der Fabrikant D. F. in Stuttgart waren, bestritten dem Beklagten das Recht zur Führung des Namens „Schiedmayer“ und erhoben gegen ihn Klage auf Unterlassung der Weiterführung der Firma „E. Müller-Schiedmayer“, sowie des Namens „Schiedmayer“ und „Erwin Müller-Schiedmayer“.

Das Landgericht wies die Klage ab, und das Berufungsgericht wies die von den Klägern eingelegte Berufung als unbegründet zurück. Die hiergegen von der Firma Schiedmayer eingelegte Revision wurde zurückgenommen, die von den Klägern Paul und Max Schiedmayer eingelegte zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht stellt fest, daß im Jahre 1874 die mit der klagenden Firma identische Firma J. P. Schiedmayer und deren damalige Inhaber uneingeschränkt ihre Zustimmung zur Führung des Zusatznamens „Schiedmayer“ von seiten des Beklagten erteilt haben. Es erachtet die Annahme eines fremden Namens als Zusatznamens für eine Namensänderung, die der landesherrlichen Genehmigung bedürfe und dem Beklagten weder aus eigenem Rechte, noch auf Grund der Erlaubnis der Firma und ihrer Inhaber zugestanden. Ein Firmenerwerb im Sinne des Art. 22 H.G.B. liege nicht vor. Durch diese Zustimmung und die langjährige widerspruchslöse Duldung der Führung dieses Zusatznamens habe aber die klagende Firma anerkannt, daß sie sich hierdurch in ihren Rechten und Interessen nicht verletzt fühle. Die Firma und die beiden Mitkläger, Söhne und Erben des früheren Mitinhabers Paul Schiedmayer, seien an die Rechtsverhältnisse ihrer Rechtsvorgänger gebunden und müßten die

gegen die letzteren bestehenden Einreden auch gegen sich gelten lassen. Soweit die Klage aus den Individualrechten der Kläger Paul und Max Schiedmayer gestellt sei, leiteten sie ihr Recht auf den Namen nur aus der Abstammung von ihrem Vater ab; habe dieser das Recht auf Beseitigung des Zusatznamens verloren, so müsse dieser Verlust auch gegen sie als Erben rechtliche Wirkung haben. Die bürgerliche Namensführung könne hiervon nicht losgelöst werden. Der Anspruch des berechtigten Trägers eines Namens auf Unterlassung der Führung eines bürgerlichen Namens durch einen Unberechtigten setze die Verletzung der Rechte des Trägers voraus. Die Verletzung geschäftlicher Interessen könne infolge der Zustimmung nicht mehr geltend gemacht werden. Das Interesse der Zugehörigkeit zur Familie sei aber nicht verletzt, indem durch die Zufügung des Namens nur die in der That bestehende mütterliche Verwandtschaft gekennzeichnet werde, eine Zugehörigkeit zur engeren Familie der Kläger aber nicht hervortrete. Die Begründung der Klage auf unlauteren Wettbewerb enthalte, als erst in der Berufungsinstanz versucht, eine unzulässige Klageänderung. Eine Verwechslung der beiden Firmen sei überdies ausgeschlossen.

Die Revision macht geltend, das Namensrecht sei ein höchst persönliches Recht, das weder durch Nichtgebrauch des Klagerrechts, noch durch den Verzicht eines der berechtigten Träger für andere berechnete Träger erlösche. Die Revisionskläger Paul und Max Schiedmayer seien in ihrer Eigenschaft als Träger des Namens verletzt. Die zur Führung des Namens erteilte Erlaubnis wirke nur gegen den, der die Erlaubnis gegeben.

In Bayern ist allerdings die Änderung des Familiennamens von jeher der landesherrlichen Entschliekung vorbehalten worden. Die willkürliche Änderung des Geschlechtsnamens ohne Bewilligung der Staatsregierung ist gemäß Art. 25 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 sogar mit Strafe bedroht.

Vgl. Staudinger in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 62 S. 171.

Das Erfordernis der landesherrlichen Bewilligung zur Änderung des Familiennamens stellt das Berufungsgericht auch auf Grund des für das Reichsgericht nicht revisiblen bayerischen Landesrechtes fest.

Der Beklagte hat somit ein Recht zu der Führung des Namens „Schiedmayer“ nicht erlangt. Damit ist aber das Recht der Träger dieses

Namens, auf Grund ihres Privatrechtes an diesem Namen privatrechtlichen Schutz gegen die Führung des Namens durch einen Anderen zu verlangen, noch keineswegs dargethan.

Den in Art. 27 H.G.B. gewährten Firmenschutz kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer einem Anderen vereinbarungsgemäß die Führung des Namens gestattet hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 29 S. 71.

Die vom Inhaber der Firma durch den Verzicht auf das Verbotungsrecht ausgesprochene Anerkennung, daß eine die Firma und ihre Interessen berührende Verletzung eines Rechtes nicht vorliege, müssen auch die späteren Inhaber anerkennen. Soweit das vermögensrechtliche Interesse an der Führung des Namens in der Firma in Frage steht, sind die dermaligen Inhaber der Firma, Paul und Max Schiedmayer, auch an die Erklärung des früheren Inhabers, ihres Vaters Paul Schiedmayer, als dessen Erben gebunden. Das Recht am Namen ist aber nicht von dem Vorhandensein eines vermögensrechtlichen Interesses bedingt, sondern ein selbständiges, mit dem den Namen gebenden Ereignisse für den Namensträger entstehendes Individualrecht. Es kann somit auch dem Namensträger, insoweit die Führung des bürgerlichen Namens für sich in Frage steht, nicht durch die Rechtshandlung eines anderen Trägers, dessen Verfügungen sonst für ihn rechtlich bindend wären, somit auch nicht den Erben durch eine Rechtshandlung des Erblassers, entzogen werden. Aus der Anerkennung des Namensrechtes als eines absoluten Privatrechtes ist nun allerdings die Folgerung gezogen worden, daß die bloße Widerrechtlichkeit der Führung eines nicht gehörig erworbenen Namens den befugten Träger zur privatrechtlichen Verfolgung berechtige.

Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 722.

Von anderer Seite wird das Verbotungsrecht dagegen auf Fälle eingeschränkt, in denen die Namensanmaßung den Umständen nach geeignet ist, den Schein der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie oder der Identität mit einer anderen Person zu erregen (vgl. Gierke, a. a. O. Anm. 10).

Der erkennende Senat hat in einer Entscheidung vom 11. April 1892 das Erfordernis der Verletzung eines Interesses des Namensberechtigten insofern anerkannt, als er das Klagerrecht auf Unterlassung der Führung des Namens dann zugestehet, wenn im gegebenen Falle die Führung

des Namens objektiv geeignet erscheint, den Schein der Zugehörigkeit zu der Familie, die den Namen führt, zu erregen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 29 S. 124 flq.

Von dem Erfordernisse der Verletzung eines Interesses Abstand zu nehmen, besteht nach der gegenwärtigen Rechtsentwicklung aber umsoweniger Anlaß, als das Bürgerliche Gesetzbuch in § 12 den privatrechtlichen Schutz des Namens ausdrücklich durch die Verletzung eines Interesses des Namensträgers bedingt.

Vgl. Bland, Bürgerliches Gesetzbuch S. 65 und 66.

Nach der Zurücknahme der von der Firma eingelegten Revision und gemäß der Einwilligung der Firma in die Führung des Namens kommt das vermögensrechtliche Interesse nicht mehr in Betracht, dagegen aber das familienrechtliche Interesse der Zugehörigkeit zur Familie. Dieses konnte auch durch die bloße Hinzufügung des fremden Namens zu dem eigenen Namen verletzt sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 29 S. 130.

Ob die tatsächlichen Verhältnisse eine solche Verletzung begründen, fällt zunächst in das Gebiet der tatsächlichen Feststellung. Das Berufungsgericht verneint die Verletzung und begründet dies damit, daß durch den Zusatz des Namens „Schiedmayer“ und die Art der Verbindung des angenommenen Namens mit dem eigenen des Beklagten nur seine Verwandtschaft von mütterlicher Seite ausgedrückt sein solle, er somit von der Familie der Kläger und deren Namen deutlich unterschieden sei, und eine Zugehörigkeit des Beklagten zur Familie der Kläger nicht hervortrete. Ein Rechtsirrtum ist hierin nicht erkennbar.“ . . .